

schwendung welche die Macht selbst als das Fundament aller Herrschaft verzehrt. Weichlichkeit und Wollust, die alle Anstrengung, alle Entbehrung verabscheut; Ungerechtigkeit, die sich überall Feinde macht; Treulosigkeit, die alles gegenseitige Vertrauen raubt“;⁸⁴⁴ wie viele Fürsten hätten diese „Strafen“ schon zu Grunde gerichtet! Diese in ihrer Tragweite doch eher bloß ungünstigen, mehr pragmatisch-funktional schädlichen Handlungsfolgen, welche eher an einen Fürstenspiegel denken lassen, träfen jeden, der sich der natürlichen Pflicht zu Gerechtigkeit und (Nächsten-)Liebe widersetzt.

Für ein Element von derartiger Bedeutung für die Plausibilität des ganzen Konzepts erscheint seine Behandlung an dieser späten Stelle und seine bis auf dieses Kapitel spärliche Erwähnung schließlich als bemerkenswert. In der Gesamtschau muss der Eindruck entstehen, dass das zweite Gesetz seiner „Doktrin“ vom Verfasser gewissermaßen *nachgereicht* werde: Es ist zu ergänzen, weil es das Ordnungsmodell komplettiert. Dabei möchte Haller mutmaßlich nicht offen als Apologet ungehemmter Willkür erscheinen, worin er ein Hemmnis für den „Indoktrinationserfolg“ seiner Lehre vorausgeahnt haben mag; doch soll dieses Gesetz einerseits auch nicht im Zentrum der Aufmerksamkeit stehen, mit seiner mäßigenden Wirkung und Bedeutung gar nicht zu präsent sein. Andererseits ist in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass das Pflichtgesetz kein Gesetz der Natur in Hallers Sinne, sondern eines der Moral oder Sitte, ein „Gewissensgesetz“ für einen jeden Einzelnen sei, und es von daher im Kontext des Machtgesetzes zunächst keinen „natürlichen“ Platz hat. Letzten Endes dürfte es allerdings – ganz im Gegenteil – einen *Vorgriff* auf die fernere „theokratische“ Fundierung des Macht Denkens darstellen, welche ihrerseits noch keinen Ort im Argumentationsgang des Initialbands hat und selbst wiederum, von der Warte der vorrangig machtregulierten Naturordnung aus, als nachgereicht erscheint.

4.2.4 Die Polemik der Erfahrung der bloßen Macht

Dem Machtgesetz und dem in ihm formulierten Primat der bloßen Macht in allen sozialen Zusammenhängen kommt die zentrale Rolle innerhalb Hallers Polemik zu. Als „Herzstück“ der „Doktrin“ vervollständigen die beiden „Gesetze der Natur“ das konterrevolutionäre Ordnungsdenken der „Restauration“, indem insbesondere das Machtgesetz eine Begründung für die im persistierenden Naturzustand verkörperte Naturordnung liefert. Zusammen mit dem Pflichtgesetz, das derselben eine (freilich mehr behelfsmäßige) „moralische“ Orientierung an die Seite stellt, vollendet sich in der Darlegung der beiden Gesetze einerseits die argumentative Dramaturgie, die der Verfasser seinem Werk zu Grunde gelegt hat. Andererseits ist damit zugleich das

844 Haller, 1820a: 407f. (Fn. 44).

manipulative „Bild“ komplettiert, das Haller seiner Leserschaft im Zuge seiner polemischen Rede unterbreitet, um das Thema der Polemik in seinem Sinne zu besetzen: Sowohl was ihre polemischen Aufbietungen und Zurückweisungen gegenüber dem spätaufklärerisch-frühliberalen Denken, als auch was die dafür erforderlichen inhaltlichen Positionen samt einer eigenen Konzeption politischer Wissenschaft und der eigenen Staatsidee anbelangt, ist Hallers Abhandlung zum Zwecke einer „Restauration der Staatswissenschaft“ im Wesentlichen durchschritten.

Das manipulative Bild, das mit dem analytischen Polemikbegriff als das vorrangige Mittel polemischer Überredung ausgewiesen wurde, ist bei der sukzessiven Entfaltung der zweiseitigen Dramaturgie der Schrift nachgezeichnet worden: Seine vier Bestandteile sind zum einen (1.) die hier so genannte „Philosophie-“ und die „Revolutionsgeschichte“, als vor allem geschichtspolitische Weichenstellungen und „Prolog“ der inhaltlichen Darstellung, und (2.) die Kritik der Vertragstheorie (insbesondere des Vertragsgedankens mit den vier „falschen Grundsätzen“ in der „Vertragspolemik“) auf der linken Seite; zum anderen umfasst es (3.) den so genannten persistierenden Naturzustand, der die Naturordnung in der Zurückweisung des aufklärerischen Naturzustandstheorems illustriert (als „Naturzustandspolemik“), und schließlich (4.) das Machtgesetz und seine „Ergänzung“, das Pflichtgesetz, auf der rechten Seite der Argumentation. Mit dem Machtgesetz findet Hallers Gegenentwurf zur „falschen Lehre“ der in der Tradition der Aufklärung stehenden Denker also sowohl dem Aufbau des Initialbandes der „Restauration“, als auch der Sache des Begründungsgangs seiner „Doktrin“ nach zu seinem entscheidenden Höhepunkt. Im Folgenden ist der polemische „Ertrag“ der „Naturgesetze“ zu resümieren, was vor-dringlich heißt, das Machtgesetz hinsichtlich seiner Wirkabsichten vor dem Hintergrund des Vorgehens der polemischen Beeinflussungsrede zu betrachten. Ferner ist die politiktheoretische Bedeutung des Hallerschen Macht Denkens als eigentlichem Ergebnis seiner Ordnungskonzeption herauszustreichen.

Um zu verstehen, wie sich das Machtgesetz in das manipulative Bild fügt, hilft ein Rückblick auf seine Einführung. Schon im Zuge der Darlegung des persistierenden Naturzustands ist Haller bemüht, das vermeintlich eindrückliche Zeugnis klarzulegen, welches die *Erfahrung*, das heißt, die Betrachtung von Natur bzw. Schöpfung und die Geschichte, für die Geltung des Machtgesetzes ablegt – auch wenn dieses vorerst nur anhand seiner „äußeren“ Wirkung, der geselligen Verhältnisse der Naturordnung, erkennbar wird. Diese „in der vor Augen liegenden Erfahrung, [...] in der Natur“⁸⁴⁵ vorzufindende Ordnung fasse nämlich „mancherley gesellige Verhältnisse in sich und in jedem der letzteren Obere und Untergebene, Freyheit und Dienstbarkeit, Herrschaft und Abhängigkeit.“⁸⁴⁶ Letztere waren als die

845 Haller, 1820a: 338.

846 Haller, 1820a: 340f.

lebensweltlichen Konturen der sozialen Stellungen benannt worden, welche die unterschiedlichen Machtvermögen und ihre Abhängigkeitsverhältnisse etablieren. Wie gezeigt wurde, wird die Naturordnung von Haller *zugleich* als eine de-facto-Struktur und wie ein „Regelwerk“ behandelt, das präskriptiv sein soll mit dem gleichzeitigen Anspruch schildernd, Ergebnis der Erfahrung und geschichtlich ausgewiesen zu sein.

Wie die Erfahrung fungiert die Geschichte bei ihm dabei als ein „Prüfstein“, der vor allem die Ungültigkeit fremder Grundsätze aufzeigen soll und allenfalls beiläufig zur inhaltlichen Bekräftigung irgendeines Grundsatzes beiträgt.⁸⁴⁷ Der argumentative Rückgriff auf die Geschichte dient im Verlauf der Untersuchung vorrangig dazu, Annahmen und Konstrukte des aufklärerischen Denkens ob ihrer vorgeblichen Ungeschichtlichkeit zu zerstreuen – zumindest unterstellt Haller, dass dieserart Abweisung ausreichend wäre –, ferner veranschaulicht er mittels der „historisierenden Konkretion“ die Naturordnung unter Zuhilfenahme von sozial- und kulturgeschichtlichen Existenzformen und Gestalten, deren spezifische Beschaffenheit wiederum der Darlegung derjenigen Strukturen dient, die er seinerseits für die menschliche Lebenswelt *vorsieht*. Es geht bei diesem historischen Bezug insgesamt also nicht um eine Einordnung, die zur Verabsolutierung einer ganz bestimmten geschichtlichen Gesellschafts- oder Institutionenordnung etc. führte, sondern er verdeutlicht lediglich einen normativen Gehalt *mittels* eines Beispiels, welches aus der geschichtlich vorliegenden Formenvielfalt herangezogen wird. Dies erklärt auch seine anfängliche Rede von der „*Naturgeschichte* der Staaten“.⁸⁴⁸ Haller ist an der politischen Geschichte der Staaten nicht interessiert; der geschichtliche Bezug dient lediglich dazu, Elemente zu exemplifizieren, die er als natürlich herauszustellen sucht.⁸⁴⁹ In diesem weiteren Sinne wurde Hallers Ordnungsdenken anhand des Zu-

847 Allein im Rahmen der historischen Darstellungen der „Philosophie-“ und der „Revolutionsgeschichte“ nutzt Haller den geschichtlichen Blickwinkel dazu, dem Anheben seiner Kritik und der späteren Darlegung seiner „Doktrin“ eine geschichtspolitische Deutung vorzuschicken. Diese geschichtlichen Ausführungen, die vor allem in der Wiederauflage der klassischen Verschwörungstheorie um den Hergang von Aufklärung und Französischer Revolution bestehen, sind in ihrem Charakter von dem späteren argumentativen Gebrauch historischer Bezüge zu unterscheiden.

848 Vgl. Haller, 1820a: 9.

849 Im Schlusswort des Gesamtwerks, im sechsten Band der „Restauration“ heißt es hierzu treffend: „Nicht am Alten und Unbekannten, sondern an dem, was vor unseren Augen liegt, an den alltäglichen geselligen Verhältnissen selbst, haben wir jene ewigen Gesetze wahrgenommen, die sowohl in älteren als in mittleren und neueren Zeiten stets die nemlichen gewesen sind, und in alle Zukunft die nemlichen bleiben werden.“ (Haller, 1825: 572)

standekommens seiner Naturordnung als „teilrationale Konstruktion“ erkannt; er erdenkt seine Ordnung und entnimmt sie durchaus nicht als Ganzes der Geschichte.

Ganz entsprechend verfährt er mit der „Erfahrung“ insgesamt: Haller fasst die Rolle der Empirie in der Methodik seiner „Staatenkunde“ deshalb so vage, sodass aller Art Gehalte der Erfahrung, der Natur, der Tradition und Geschichte etc. hinzuzählen (können), damit er schlussendlich *ausgewählte* Inhalte daraus zum Gegenstand derselben machen kann. Über seine Aufklärungs- und Revolutionsgeschichte hinaus spielen Elemente tradierter politischer Ordnungen, wie bestimmte Institutionen etwa, in seiner „Empirie“ jedoch keine Rolle: Nicht das Handeln bestimmter „großer Männer“ (mit der entscheidenden Ausnahme des sein Geschichtsbild bestätigenden Aufstiegs Napoleon Bonapartes), noch Adels- und Feudalherrschaft kommen zur Untermuerung der Naturordnung und der Machtherrschaft zur Sprache; stattdessen bleiben die Beispiele allgemein und auf eine vermeintlich alltagsweltliche Wahrnehmung beschränkt, welche allenfalls Herren und Diener, Fürsten und Untertanen kennt.

Die Ausbreitung seiner Naturordnung mit ihrer „offensichtlichen“, durch allgemeine Auffassung, Überlieferung und religiöse Offenbarung vermeintlich bezeugten Beschaffenheit findet in diesem weiten Feld der „Erfahrung“ mühelos Platz. Angesichts dessen muss sich der Eindruck einstellen, dass Haller das zu Begründende zu seiner *eigenen* Voraussetzung macht.⁸⁵⁰ Seine Begrifflichkeiten der „Erfahrung“ und der „Geschichte“ (und letztlich auch seine Naturvorstellung) sind im Ergebnis praktisch inhaltsleer, dies aber freilich in dem Sinne verstanden, dass sie bei ihrem Gebrauch allenfalls das enthalten, was Haller hinterher aus ihnen belegen möchte: eine durch Macht strukturierte Welt. Als Bindeglied zwischen dieser Erwartung an die Erfahrung auf der einen und ihren Inhalten auf der anderen Seite muss Hallers Chiffre des „richtigen Begriffs“ einer Sache angesetzt werden, wie er ihn im „Methodenkapitel“ zu Beginn der Schrift einmal am Rande erwähnt: dieser sei immer das Ergebnis rechter, auf die Erfahrung gestützter Vernunftkenntnis und stimme deshalb „mit den Dingen selbst“ überein.⁸⁵¹

Sowohl im Falle der Darlegung „offensichtlicher“ gesellschaftlicher Strukturen und ihrer Hintergründe als auch hinsichtlich der verschiedenen Bedürfnisse der Menschen in unterschiedlichen Situationen und gesellschaftlichen Lagen handelt es sich um dieselbe Argumentationsstrategie, welche gleichermaßen auf der Erwar-

850 Vgl. hierzu auch Oppenheimer, 1964: 92, mit der Einschränkung, dass es freilich keine konkrete „Klassenordnung“ ist, wie Oppenheimer es ausdrückt, welche Haller zu belegen versuche, sondern vielmehr seine Auffassung derselben, die er anhand geschichtlicher Beispiele argumentativ bekräftigt, ohne sich aber eingehender auf die historischen Vorbilder zu stützen.

851 Vgl. Haller, 1820a: 9f. (Fn. 2).

tung aufrucht – und demnach von der Hoffnung abhängen muss –, dass der Rezipient Hallers Einschätzung der „natürlichen“ Verhältnisse teilen wird, sofern der Verfasser sie nur eindringlich genug illustriert. Aber nicht nur hier, sondern auch im bereits erwähnten Falle von Hallers politisch gefärbten oder besser: suggestiven Geschichtsbildern, beispielsweise anhand der „Blumenmetapher“ bzw. der Interpretation der Französischen Revolution erläutert, stützt er sich weitestgehend auf die Überzeugungskraft seiner Erzählung und der Suggestion des konspirationistischen Denkens insbesondere.

Dafür, dass er diese Vorgehensweise bewusst gewählt hat und ihm insbesondere die damit verbundene Problematik der fragilen Erfolgsaussichten seiner Überzeugungsarbeit beim Leser selbst nicht verborgen bleibt, spricht eine Bemerkung, die er im Zusammenhang seiner Deutung der Revolution als eines „naturwidrigen“ Geschehens tätigt, welches „seine Unmöglichkeit [...] durch den ganzen Lauf der Revolution selbst bewiesen“ habe.⁸⁵² So erklärt Haller in einer Anmerkung zu eben dieser These, der sich in ihrer Bedeutung selbst widerlegenden „Revolutionsgeschichte“, ganz freimütig:

„Meine Leser sind gebeten dem nachfolgenden Beweis einige Aufmerksamkeit zu widmen. Ich habe nicht das Talent für diejenigen überzeugend zu seyn, die nicht *sehen* wollen. Es ist dieß eine der tiefer in die Natur eindringenden Beobachtungen, für welche die Augen des Geistes geöffnet werden müssen.“⁸⁵³

Zunächst zeigt er damit selbst, dass sich seine Ausführungen in besonderer Weise an einen zu überzeugenden Leser richten, an das einzelne (möglicherweise bereits geneigte) Individuum, das nach Orientierung sucht und um dessen politisches „Seelenheil“ geradezu es Karl Ludwig von Haller zu tun ist.⁸⁵⁴ Vor allem aber räumt er in dieser Randbemerkung ganz offen ein, dass es bei diesem Einzelnen des Willens bedarf, selbst überzeugt zu werden: man müsse „sehen“ *wollen*, um ihn zu verstehen. Wie schließlich deutlich wurde, verweist diese Wendung mittelbar auf den „theokratischen“ Rahmen der „Doktrin“.

Diese suggestive „Einbettung“ seiner Ausführungen, die der Verfasser mehr en passant und selten explizit vornimmt, überschreitet den bisher angesetzten Modus polemischer Manipulation. Zuvor geschah eine solche Ausdehnung der Beeinflussungsabsicht bereits im Rahmen seiner „Naturzustandspolemik“, wo der Aspekt der stets mit der Manipulation verbundenen Umdeutung oder Neuinterpretation der im

852 Haller, 1820a: 261.

853 Haller, 1820a: 261 (Fn. 2). Hervorhebung im Original.

854 Vgl. hierzu auch beispielshalber Erklärungen Hallers an späterer Stelle: Haller, 1825: 565, 576 und passim.

Disput bzw. der Polemik behandelten Sachverhalte insofern eine vergleichsweise größere Rolle spielte, als dass dieselbe sich zur Darlegung ganzer alternativer Auffassungen auswuchs und die in Frage stehenden Materien im Zuge dessen nicht nur anders konnotiert, sondern auch inhaltlich umgedeutet oder ergänzt wurden. Diese Veränderung der Art und Weise der polemischen Manipulation erfährt eine sukzessive Intensivierung, insofern Haller durch die manipulative Anlage seines breiten Erfahrungsbegriffs zu versuchen scheint, ganze einander entgegengesetzte Standpunkte in seiner polemischen Rede vor dem Leser kaum mehr verhüllt gegeneinander in Stellung zu bringen. Der Gegenstand, beispielsweise der Naturzustand, wird dabei nicht mehr nur inhaltlich umgedeutet; hinsichtlich seiner „neuen“, persistierenden Fassung etwa muss sich der Leser für eine ganz andere Begründung entscheiden, sofern er Haller folgen will. Der Rahmen dieser erweiterten polemischen Manipulation bleibt jedoch die polemische Entgegnung, sodass die in Anschlag gebrachte Alternative immer noch als „Umdeutung“ oder Darlegung eines besseren, „richtigeren“ Verständnisses derselben Sache firmiert.

Bei der Einführung des Machtgesetzes und der Darlegung der Naturordnung lässt Haller die „Erfahrung“ jedenfalls alles dies belegen und bestätigen, was zur Plausibilisierung und Untermauerung seiner Ansichten erforderlich ist. Es ist dies auch der einzige Weg, der ihm bleibt, um sein „teilrationales“ Ordnungsdenken zu entfalten, hatte er doch die Erfahrung eingangs seiner Schrift als Probe und „Prüfstein“ der Vernunftgehalte eingeführt, auf dass nur noch solche Ideen oder Prinzipien in der Staatswissenschaft erkenntnisleitende Funktion entfalten können, die sich gerade nicht wie künstliche Konstruktionen zur sich in der sozialen und politischen Wirklichkeit widerspiegelnden Naturordnung verhalten. Indem er aber die Beliebigkeit, die er den rationalen Konstruktionen in polemischer Absicht unterstellt, bei seinem Erfahrungsbegriff tatsächlich zulässt, kann dieser erst die Herleitung leisten, derer er bedarf, um seine Naturordnung zu untermauern. Die dahinterstehende Naturvorstellung legt ihm dabei keine Hindernisse in den Weg, erlaubt sie doch ohnehin keine trennscharfe Fassung dessen, was als „natürlich“ bezeichnet werden kann und was nicht. Das Primärziel dieses Vorgehens ist es jedenfalls, eine inhaltliche Untermauerung der „obersten Idee“, also der rechten Idee von der Natur des Staates, zu leisten, welche wiederum auf der Herrschaft qua „Macht“ beruht.

Der „theokratische“ Rahmen

Jene Ordnung der Natur, die für eine bestimmte, im Vorfeld bereits feststehende Lesart der gesellschaftlichen Verhältnisse steht, bzw. ihre Erkenntnis und Erklärung werden vom Verfasser von Beginn an religiös gedeutet. Wie gezeigt wurde, sind diese religiösen Bezugnahmen durchaus in gewisser Hinsicht begründungstheoretisch relevant. „Die Erkenntnis der Naturgesetze bedeutet für Haller zugleich die

höchste religiöse Erfahrung, eine Offenbarung Gottes, die Wahrheit selbst, die ihre Bekräftigung in den gesellschaftlichen Erfahrungstatsachen [findet]“,⁸⁵⁵ wie Wilhelm von Sonntag dies gefasst hat. Vorrangig verfolgt die Darlegung der Naturordnung im Initialband der „Restauration“ indes den politischen Zweck, empirische Gewaltlagen und -vermögen mit dem Machtbegriff theoretisch zu fassen und aus sich selbst heraus zu „berechtigten“. An späterer Stelle des Gesamtwerks erhält die „bessere Doktrin“ allerdings einen größeren „theokratischen“ Rahmen, mit welchem ihr primärer politischer Zweck in einem größeren religiösen Zusammenhang – im „Reich Gottes“ – verankert wird.⁸⁵⁶ In dieser Abstützung der Naturordnung in einer Konzeption göttlichen „Gewolltseins“ kulminieren der „natürliche und göttliche“ Charakter der Naturordnung und der „Macht“.

Das gesuchte Kriterium der Anwendung der Machtvermögen, das diese von schädlicher Gewaltsamkeit unterscheide, leitet sich aus diesem größeren Rahmen ab, insofern die rechte Anwendung der würdigsten Form der Macht, derjenigen des Geistes, dem Gehorsam gegenüber dem göttlichen Willen gleichbedeutend ist: Wer die Wahrheit lehre und damit dem Abhängigen nütze und nicht schade, folgt diesem Willen; alle anderen Mächtigen sind von daher aufgerufen, es den geistlichen Herren in dieser Führung der Macht gleichzutun bzw. ihnen wiederum Folge zu leisten. Ewig bleibe es wahr, betont Haller im vierten Band der Schrift, „daß *die geistige Macht über die weltliche herrschet*, und wenn sie in der That von Gott kömmt, die Verbreitung und Handhabung seines Reiches zum Zwecke hat, auch wirklich *herrschen soll*.“⁸⁵⁷ Die Macht zum Guten zu verwenden und frommen Gehorsam vorzuleben, bildet die Richtschnur, die die „Macht“ von der Gewalt scheidet.

In der alle anderen Formen der Machtanwendung überragenden und übergeordneten Ausübung geistiger Macht, der geistlichen Herrschaft, sei der Mensch Gott am nächsten, sie sei „durch ihn und zu ihm geschaffen“ und werde daher nicht ohne Grund „ein Himmelreich, ein Reich Gottes, eine Theokratie genannt“.⁸⁵⁸ Wie der Leser an dieser vergleichsweise späten Stelle des Gesamtwerks erfährt, passt sich dieser gleichsam politisch-theologische Schlussstein der Hallerschen „Doktrin“ wiederum in das weiterreichende „Gewölbe“ ihrer polemischen Gesamtanlage ein: So bündelt Haller schließlich alle „Gegenkräfte“ der sich letzten Endes auf die geistliche zurückführenden Herrschaften, darunter freilich die gesamte „Pseudophilosophie“ des spätaufklärerisch-frühliberalen Staatsdenkens, zu einem kompakten Gegenpol seiner Naturordnung und deren rechtmäßigen Machtwaltern. Man könne ihm zufolge nämlich „die Verbindung zur Verbreitung und Befestigung falscher

855 Sonntag, 1929: 41.

856 Vgl. Haller, 1822: 4ff.

857 Haller, 1822: 23. Hervorhebung im Original.

858 Haller, 1822: 16.

und verderblicher Lehren, durch welche die Menschen irre geführt, betrogen und entzweyert werden, die falschen Propheten und ihre Anhänger, [...] mit allem Recht eine Satanokratie, eine Herrschaft des Teufels, ein Reich der Hölle nennen“.⁸⁵⁹ Auch in dieser letzten Hinsicht stellt sich die Welt für Haller als gespalten dar, als eingeteilt in zwei, an das christliche politische Denken etwa des Augustinus erinnernde „Parteien“ der Gottesliebe und der Gottesferne.

Die zweiteilige oder „dualistische“ argumentative Struktur der Anlage bzw. der Dramaturgie des Initialbands lässt sich also auch in ihrem „theologischen“ Gesamtrahmen wiederfinden: Mit der Gegenübersetzung zweier Thesen, die einander ausschließen, nämlich des „Proton pseudos“ von der Bildung des Staates aus dem Zusammentreten der Menschen und der „rechten Idee von der Natur des Staates“, hatte Haller die polemische Anlage und Stoßrichtung grundgelegt, dem „revolutionären Staatsdenken“ eine „gründlichere Doktrin“ entgegenzustellen. Spiegelbildlich zur mittelbaren Herleitung der Geltung der „Macht“ und des Machtgesetzes, die der „rechten Idee“ zu Grunde liegen, aus der Theokratie, die den Willen Gottes verkörpert, wird dem „Proton pseudos“ eine Beheimatung im „Reich der Hölle“ zugeschrieben.

In seinen im fünften Band der „Restauration“ aufgestellten „polemischen Regeln“ zur Bekämpfung von Irrlehren hat Haller dieses argumentative Vorgehen schließlich zu einer ganz eigenen Methode ausgeformt – wengleich diese sicherlich vielmehr anhand seiner bisherigen Argumentation ausgebildet, statt dieser vorausliegend zum Muster genommen wurden.⁸⁶⁰ Die „Gefechtsführung“ an der Front zwischen Wahrheit und Lüge stellt sich dort als Begriffsarbeit dar, als das Herausarbeiten von Irrtümern und das Einander-Entgegensetzen zentraler Ideen, was insbesondere die „Hauptirrtümer“ des Gegners anbetrifft – „dem Gifte muß Gegengift

859 Haller, 1822: 16ff.

860 Andernfalls hätte der Verfasser seine polemische „Methodik“ von Anfang der Schrift an als solche zum Einsatz bringen können, worauf er aber wohl zu Gunsten seiner „Staatenkunde“ verzichtet hat. Stattdessen entwickelt er seine Argumentation zwar im Ergebnis entsprechend, jedoch ausschließlich am konkreten Gegenstand, niemals als solche, nur um an entlegener Stelle und wiederum in höchst speziellem Kontext, im Rahmen der „Makrobiotik“ der geistlichen Herrschaften (vgl. Haller, 1834), dieses Vorgehen in mehrere Regeln zu fassen, welche wiederum nur auf einen besonderen Anwendungsfall hin gemünzt sind (wengleich ihr allgemeiner Zweck freilich offenkundig ist). Dieses Vorgehen lässt es vor dem Hintergrund der ansonsten nicht eben zurückhaltenden Selbstpositionierung des Verfassers innerhalb seines Werks als wahrscheinlich wirken, dass Haller bis zum fünften Band schlicht nicht die Notwendigkeit sah, seine Polemik einmal als dezidierte Methode aufzustellen.

entgegengesetzt, der Irrthum muß entlarvt und widerlegt werden.“⁸⁶¹ Die dabei herauszukehrende „Unmöglichkeit“ der gegnerischen Prinzipien wird im Vorliegenden, am Gesamtrahmen der „Doktrin“, schließlich auf die Spitze getrieben,⁸⁶² insofern das aufklärerische bzw. revolutionäre Staatsdenken nichts weniger als Lüge und Götzendienst bedeutet. Der „Kampf“ zwischen den beiden Polen dieses höheren Rahmens erscheint in diesem Lichte als eine natürliche Konsequenz: „Die Religion, wie die gesunde Vernunft, gebietet den Krieg des Guten gegen das Böse; denn solcher Krieg ist wahre Nächstenliebe, er ist der lebendigste Beweis von der Liebe Gottes und seiner Geseze“;⁸⁶³ ermahnt Haller den Leser schon in der Vorrede des Initialbands.

Aus den Notwendigkeiten dieses „Krieges“ entspringt die theokratische Forderung an den Menschen und die Führer geistiger „Macht“; in dieser letzten Endes „geschichtstheologischen“ Fassung des vorrangig *polemischen Dualismus* des Hallerschen politischen Denkens soll die ganze „bessere Doktrin“ einen überpolitischen Halt finden. „Theologisch“ wird Haller damit allenfalls insofern, als dass sein „Reden von Gott“ schließlich die letzten Gründe der „Doktrin“ beglaubigen muss und einen über alle weltliche Herrschaft hinausreichenden Rahmen aufspannt.⁸⁶⁴ Indem er abermals die Notwendigkeit einer „Stütze“, das menschliche Bedürfnis nach Leitung und Orientierung, anführt, um die Wahrheit dieser höheren Ordnung zu bekräftigen, wird wiederum der Vorrang des politischen vor dem religiösen Zweck unterstrichen:

„Denn ohne Belehrung, ohne Glauben an irgend eine höhere Autorität, ohne gewisse herrschende Regeln und Meynungen kann die Welt nicht bestehen; zwey Principien, zweyerley verbündete Geister, das Reich Gottes und das Reich der Hölle, streiten sich um ihren alleinigen Besiz; sie aber dienet und folget stets, sie gehorchet willkürlich oder unwillkürlich entweder dem wahren Gott oder mannigfaltigen stets wechselnden Gözen, entweder dem guten oder dem bösen Geist, der Wahrheit oder der Lüge, den Weisen oder den Thoren [...]. Und so besteht der große Kampf, welcher in unsern Tagen die Welt entzwey, nur allein darin, welcher Geist, welche geistige Macht über die Völker und über die Thronen selbst gebieten solle:

861 Haller, 1834: 76f.

862 Vgl. Haller, 1834: 85.

863 Haller, 1820a: LIX.

864 Mit Blick auf die politische Rolle, die Haller in diesem Konzept der katholischen Kirche zuwies, urteilt Wilhelm von Sonntag über diesen „theokratischen“ Rahmen: „Indem Haller so die Ordnungszellen der Staaten in eine höhere, scheinbar sinnerfüllte Ordnung einzugliedern suchte, gewann seine Lehre ohne Zweifel an politischer Kraft, wenn ihrem Schöpfer auch das Überzeugende einer echten, von religiösem Geist erzeugten politischen Mission versagt blieb.“ (Sonntag, 1929: 133)

ob die Gottheit und die ihr dienende Christenheit, oder die bald privativ, bald collectiv [...] sich selbst vergötternde Menschheit.“⁸⁶⁵

Haller verortet sein eigenes Streiten gegen die Irrtümer seiner Zeit und für eine „Restauration“ des politischen Denkens in Mitten des Welt- und überweltlichen Geschehens einer am Ende nur grob skizzierten Geschichtstheologie. In diesem größtmöglichen Gegensatz hat die die Machtherrschaft mittelbar verbürgende Theokratie ihren Ausgangs- respektive Endpunkt; als deren Exponenten werden neuerlich die Christenheit und wiederum die „allgemeine christliche Kirche“ angeführt,⁸⁶⁶ welche bei ihm überdies zum Instrument politischer Reaktion verkürzt erscheinen.⁸⁶⁷ Der „Satan“, in Gestalt des Verführers, muss das Programm der Revolution verkörpern, die für sie verantwortlich zu machenden politischen Lehren sind seine „Götzen“: „Die Revolution, wie der Satan, kleidet sich auch in einen Engel des Lichts und der Gerechtigkeit; sie spricht viel von Aufklärung und von Recht, obgleich sie alle gründliche Wissenschaft hasset, aus Finsterniß Licht und aus Licht Finsterniß macht, das Gute böse und das Böse gut heißt“.⁸⁶⁸ In der Verkehrung der Wahrheit scheinen die gefährlichen Irrtümer des aufklärerischen Denkens wider, die zu entlarven Hallers Bestreben ist: „Man wollte die Welt gleichsam satanisieren, das Reich und das Gesez der Hölle zum höchsten Zweck der Menschen aufstellen“.⁸⁶⁹

In diesem, auf den Gegensatz zum Bösen zugespitzten Dualismus von Wahrheit und Irrtum, scheint sich die „christliche“ Prägung des Hallerschen Denkens allerdings zu erschöpfen. Mit der Verkündung der „Doktrin“, mit ihrem politischen Anliegen der Darlegung der Naturordnung und dem Aufweisen der Geltung des Machtgesetzes, will Haller dem Glauben seinen ganz eigenen Prophetendienst erwiesen haben, wie Wilhelm von Sonntag erkannte:

865 Haller, 1822: 25.

866 An anderer Stelle hat Haller die Rolle, die er für die Katholische Kirche vorsieht, ähnlich klar gemacht: „Die Welt ist heute getheilt zwischen Christen, die mit dem gemeinschaftlichen Mittelpuncte des Stuhles des heiligen Petrus vereinigt sind, und zwischen den gottlosen oder antichristlichen Verbindungen. Diese beiden Parteyen allein kämpfen mit einander, weil sie allein organisirt sind.“ (Haller, 1991b: 69f.)

867 Vgl. Raumer, 1826: 205; Meinecke, 1922: 234f.; Sonntag, 1929: 39; Guggisberg, 1936: 208.; zum dahinterstehenden Institutionendenken: Martin, 1978: 147ff. Diese Auffassung von Rolle der Kirche findet sich immer wieder, vgl. beispielsweise: Haller, 1822: XIVf.; Haller, 1825: 567f., 591; Haller, 1834: 95f.

868 Haller, 1991a: 107.

869 Haller, 1822: 47.

„Hallers Lehre – das darf man nie vergessen – tritt auf mit dem Anspruch einer Prophetie. Sie wird nach der Erfahrung des obersten Prinzips [des Machtgesetzes, A.K.] von ihm als die neue notwendige Fassung des alten allgemeinen Glaubens befunden und ist von vornherein ausgerichtet auf das gesellschaftsbildende Wesen der Religionen, ohne Werte und Tatsachen.“⁸⁷⁰

Vor diesem Hintergrund mag sich das vergleichsweise oberflächliche Interesse des ansonsten durchaus gebildeten Autodidakten Haller an den Glaubenslehren des Christentums erklären,⁸⁷¹ welches ihm (nicht nur) seine späteren Interpreten als regelrechte Unkenntnis derselben zur Last legten.⁸⁷² Über entsprechende Deklamationen hinaus zeigt er sich kaum gewillt, sich in inhaltlicher Hinsicht in die christliche Tradition einzureihen; vielmehr bringt der „Restaurator“ durchgängig sein eigenes Religionsverständnis zur Anwendung.⁸⁷³ Diesen Eindruck bestärken Aussagen wie diejenige zu Beginn des vierten Bandes, mit der Haller erklärt, dass eine Lehre, „wodurch ein einzelner Mensch sich eine *ausgebreitete* und *dauernde* Herrschaft über die Menge von Jüngern und Gläubigen verschaffen kann, nicht nur eine wahre, sondern auch eine *religiose* und *nützliche* seyn [muss].“⁸⁷⁴ Nicht nur in diesem Falle folgt die Religion – in ihrer auffallend zweckmäßigen Fassung durch Haller – in seiner Argumentation stets dem weltlichen bzw. dem Interesse der Herrschaft nach, mag er sie im Anschluss auch als die „natürliche Königin der Wissenschaften“ preisen. Mit Blick auf die ganze Naturordnung hat wiederum Sonntag diese Verkürzung der Indienstnahme der Religion auf ihre Zweckmäßigkeit für die „Doktrin“ attestiert:

„Die Religion selbst ist die Königin der Wissenschaften, sie kann es für Haller sein, da ihre höhere Übung im Erkennen und Erfüllen der Natur- und Pflichtgesetze besteht, die beide ebenso rationalistisch erfahrbar sind wie die zweckvollen sakralen Handlungen und ästheti-

870 Sonntag, 1929: 39.

871 Vgl. Guggisberg, 1936: 198. Zu den Umständen von Hallers Autodidaktentum: Reinhard, 1915: 17f.; Guggisberg, 1938: 30.

872 Vgl. Guggisberg, 1936: 198, 208f.: „Das Verständnis für das religiöse Geheimnis des Christentums geht ihm ab, die Eucharistie, der Brennpunkt der katholischen Frömmigkeit, der Sinn der Kultgemeinschaft ist ihm – wenigstens in seinen ersten katholischen Jahren – fremd.“ Hallers Konversion zum Katholizismus erfolgte im Oktober 1820. Ähnlich liest sich Wilhelm von Sonntags Urteil zur Vertrautheit Hallers mit der christlichen Theologie: „Versucht Haller diese in seine Lehre einzubeziehen, so verwirrt er sich in Mißverständnisse und gerät in Widersprüche.“ (Sonntag, 1929: 39)

873 Vgl. dazu beispielhaft Haller, 1822: 14.

874 Haller, 1822: 12. Hervorhebung im Original.

schen Werte mit ihrem moralpädagogischen Charakter. Das Schöne als angenehm und nützlich zu empfinden, im Zweckmäßigen ein leitendes Prinzip zu erfahren, in den gemeinen Formen des menschlichen Zusammenlebens und in seiner kaum akzentuierten Moral das menschliche Schicksal erfüllt zu sehen, ist hier bereits Religion.“⁸⁷⁵

Es zeigt sich hieran aufs Neue, dass bei Haller zusammengebracht wird, was zusammengehören soll; „die bessere Doktrin“ und die Gestalt der Wirklichkeit auf der einen Seite, so wie das jener zu Grunde liegende Machtgesetz und der Wille Gottes auf der anderen Seite. Angesichts dessen kann es kaum verwundern, dass weder des „Restaurators“ persönliche religiöse Entwicklung (was seine Konversion zum Katholizismus anbelangt)⁸⁷⁶ viele seiner Zeitgenossen für ihn gewinnen,⁸⁷⁷ noch seine schriftlich geäußerten religiösen Auffassungen die meisten seiner späteren Interpreten überzeugen konnten.⁸⁷⁸ Was schon anhand seiner Naturrhetorik erkennbar wur-

875 Sonntag, 1929: 41.

876 Vgl. hierzu im Allgemeinen: Krug, 1817: 98f.; Bluntschli, 1867: 486; (insbesondere) Guggisberg, 1936: 196ff.: „Der Übertritt Hallers aber erfolgte noch mehr aus religiös verbrämten politischen und theoretischen Gründen, denn er ergab sich aus seinen staatsrechtlichen Ideen mit zwingender Konsequenz, wenn Haller nicht im Bereich der kühlen akademischen Erörterung bleiben, sondern praktisch wirken wollte.“ Ferner: Guggisberg, 1938: 104; Weilenmann, 1955: 21; Greiffenhagen, 1971: 106; Martin, 1978: 143; dem völlig entgegengesetzt zum Beispiel, in einer deutlichen Absicht der Verklärung von Hallers Konversion ganz in dessen Sinne: Reinhard, 1933: 94ff. Haller selbst hat die seines Erachtens ausschlaggebenden Gründe für seinen Übertritt zur katholischen Kirche in einem seinerzeit nicht geringes Aufsehen erregenden, offenen Brief publik gemacht, vgl. Haller, 1991b. Unter einigen anderen hat sich auch Wilhelm Traugott Krug zu diesem und zu den darin geäußerten Anschauungen über christliche Religion und Kirche kritisch geäußert, vgl. Krug, 1821. Zur späteren Fachdebatte die Konversion Hallers betreffend ist unter anderem aufschlussreich: Wilhelm, 1940.

877 Vgl. Meinecke, 1922: 239; Guggisberg, 1936: 210; Guggisberg, 1938: 116f.; Schrettenseger, 1949: 31f.; Diwald, 1970: 30; allgemeiner: Kondylis, 1986: 328f. In seinem ersten Tagebuch des Jahres 1817 bemerkt der junge Ernst Ludwig von Gerlach, dass er und seine Brüder einen „deistisch-natürlichen“ Zug in der Hallerschen Religiosität ausgemacht hätten, vgl. Gerlach: Tagebuch 1815-1817: 3. Mai 1817. Jakob von Gerlach berichtet in den von ihm herausgegebenen Aufzeichnungen seines Onkels von der Enttäuschung, die die religiösen Anschauungen Hallers im Kreise der Gebrüder Gerlach am Ende hervorgerufen hätten, vgl. Gerlach, 1903: I, 127.

878 Der Prägnanz seines Urteils wegen dazu wiederum beispielsweise Guggisberg: „Die allgemeine uralte natürliche Religion, die sich Haller wie mancher Aufklärer in ganz

de, liegt abermals vor Augen, nämlich dass Haller durchaus gewillt ist, sich in solch entscheidenden Stellung- bzw. Bezugnahmen die zur Erreichung seiner Argumentationsziele erforderliche Freiheit in der Deutung zu nehmen.

In gewisser Weise heiligt der Zweck hier die Mittel: Bei Hallers Begriff geistlicher Herrschaft, als der Ausübung geistiger Macht, ist der politische Zweck der Herrschaft gegenüber dem geistigen Anliegen der Wahrheit in seiner Durchsetzung letztlich vorrangig. Während diesem zwar immer Genüge zu tun ist, so muss man sich dafür doch stets der Mittel der ersteren bedienen. Wie im Kontext der Betrachtung des Machtkonzepts bereits angemerkt wurde, ist das Zustandekommen geistlicher Herrschaft zunächst unabhängig von der Provenienz der Lehren und „Wahrheiten“, auf welche sie sich stützt: „Denn der Irrthum, für Wahrheit gehalten, bringt das nemliche Resultat hervor.“⁸⁷⁹ Gerade in der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts habe man gesehen, wie man auch mit den unvernünftigsten und verderblichsten Lehren unglaubliche Herrschaft hat gewinnen können. Haller betont hierbei, „daß der Irrthum *nur unter dem Schein der Wahrheit* über die Menschen herrschet; die Unwissenheit muss die Larve der Wissenschaft annehmen, der böse Geist wenigstens das Kleid des guten tragen, wofern er die Sterblichen betrügen und seiner Autorität unterwerfen will.“⁸⁸⁰

Deutlicher als zuvor im Gesamtwerk wird der Irrtum hier als absichtsvolle Irreführung gewertet, wobei es Haller vor allem um den dahinterstehenden „strategischen“ Umgang mit Wahrheitsansprüchen zu tun ist: Die Aufklärer verhehlten ihrerseits bald den Irrtums-, bald den Lügencharakter ihrer Prinzipien, allerdings konnten sie (wohl auch deshalb) eine unleugbare Dominanz erreichen. Ihnen gelang dies, verdeutlicht er wenig später, weil in allen Menschen das Bedürfnis nach Religion verankert ist, welches selbst als Ursprung der geistigen Macht erkannt wurde; „denn *des Glaubens an irgend ein höchstes Gesez*, an die oberste Regel aller Handlungen kann keiner ohne eigenen Schaden entbehren; auf ihm beruht die Ordnung der Welt und das Glück jedes einzelnen Menschen.“⁸⁸¹

Diesem abermals zweckmäßigen, geradezu funktionalistischen Religionsverständnis, das dieselbe auf eine angeborene Disposition der Menschen zurückführt,⁸⁸² gibt der Verfasser auch Annahmen darüber bei, wie Glaube bzw. seine Ge-

unhistorischer Weise zurecht konstruiert hat, ist eine bloße Abstraktion, ein Phantasiegebilde, aber nicht Wirklichkeit.“ (Guggisberg, 1938: 107)

879 Haller, 1822: 10. Hervorhebung im Original.

880 Haller, 1822: 11. Hervorhebung im Original.

881 Haller, 1822: 13.

882 In diesem Punkt wird Haller in überraschender Weise ausdrücklich, gerade auch, was die recht unverbindliche Allgemeinheit seiner Glaubenskonzeption anbelangt: „Es ist einmal allen Menschen angeboren, an einen höhern Geist, an eine oberste gesetzgebende

halte vermittelt werden. Der religiöse Lehrer lehre gerade nicht in eigenem Namen, sondern mache ausdrücklich den göttlichen Willen bekannt, wenn er Gesetze vorschreibe;⁸⁸³ „er beglaubiget sich durch seine Begeisterung, seinen Nachdruck, seine wunderbare Kraft, seine freye und freudige Aufopferung; er beweiset seine höhere Abkunft durch die Allgemeinheit, die Nothwendigkeit, die Unwandelbarkeit der Lehren selbst, als dem wahren Charakter ihrer Göttlichkeit.“⁸⁸⁴ Es ist zunächst also vor allem der Enthusiasmus, an welchem die Überzeugungskraft des Lehrers hängt, da er den Glauben nicht mit äußerer Gewalt erzwingen könne. Ähnlich „pragmatisch“ denkt Haller aber auch die Vermittlung der Glaubensgehalte, nachdem es wenig später heißt, dass „die Kraft oder *wenigstens der Schein der Gründe allein*, [...] die Ueberzeugung bewirken [muss], und der bloße Versuch jenes Aufdringens [...] schon ein Mittel [ist, um] ihren Zweck zu verfehlen.“⁸⁸⁵ Letzteres ließe sich als Anhaltspunkt argumentativer Aufrichtigkeit deuten – dem Ideal eines rationalen Diskurses entsprechend –, hätte er nicht im selben Satz das Gegenteil erkennen lassen; entsprechend liegt eine manipulative Absicht des Verfassers auf der Hand.

Dass Haller die Begeisterung und die äußerliche Wirkung der Ausführungen – nicht in ihrer Plausibilität, sondern des Eindrucks, den sie zu hinterlassen geeignet sind – zur Methode und den besonderen Merkmalen der geistigen Lehre zählt, zeigt, dass sich der polemische Charakter des „theokratischen“ Rahmens der „Doktrin“ schließlich auch auf der inhaltlichen Ebene wiederfinden lässt: Nachdem ein jeder geistige Lehrer mit anderen seines Schlags um die Gefolgschaft der orientierungsbedürftigen Menschen konkurriert, rechtfertigt es die Errichtung der gottgefälligen Herrschaft, das Erzeugen von Autorität, dass die Gestalt des Lehrers selbst in gewisser Weise ein Polemiker, nach dem von Haller an späterer Stelle auseinandergesetzten Muster, ist. Schon der Blick auf die „polemischen Regeln“ des fünften Bandes der „Restauration“ hatte zu Tage gefördert, dass es im Ringen der Ideen – der

de Macht zu glauben, die sich theils in der ganzen Schöpfung offenbaret, theils aus dem Innern unsers Gemüthes spricht, die da unbedingt Geseze vorschreibt, denen jedermann zu gehorchen schuldig sey, deren Befolgung Vortheile und Belohnung, deren Verletzung Uebel oder Strafen nach sich zieht, und von der Anerkennung dieser Wahrheit, welche allein die Leidenschaften und Thorheiten der Menschen zügelt, hängt die Ordnung der moralischen Welt, die Erhaltung der menschlichen Gesellschaft ab.“ (Haller, 1822: 14)

883 „Der wahre religiöse Lehrer giebt auch in der That seine Geseze, Regeln und Befehle nicht von sich selbst aus, [...] er giebt sie nicht als Ausfluß seines eigenen Geistes, sondern als eine Offenbarung und Bekanntmachung des göttlichen Willens, d. h. der obersten Macht und des obersten Gesezes selbst.“ (Haller, 1822: 15)

884 Haller, 1822: 15.

885 Haller, 1822: 31. Hervorhebung A.K.

entgegensetzenden rechte Lehre und der falschen – nach Haller erlaubt sein muss, dem Effekt der eigenen Auseinandersetzung gegenüber ihrer Sachlichkeit ein besonderes Gewicht einzuräumen.⁸⁸⁶ Die Verführer, die den Irrtum lehren, handelten ohnehin immer schon so, weshalb es bei den rechtschaffenen Anhängern des „Reichs Gottes“ nicht schändlich sein kann, wie er deutlich werden lässt, eher im Gegenteil.⁸⁸⁷ Auch dass der Glaubenszwang den *Zweck* vereitle, nicht zuerst mit dem Geist oder der Natur des Glaubens unvereinbar ist, verweist auf sein zugrunde liegendes Werturteil: Zur Aufrichtung geistlicher Herrschaft ist letztendlich gestattet, was dazu geboten ist – nicht zuletzt, wenn man für die richtige Seite ficht. Diese ist in Hallers vulgäraugustinischem Weltbild aber immer schon zweifelsfrei identifiziert:

„Wenn wahre Weisheit alles von Gott als dem Urheber und Gesezgeber der Natur herleitet und wieder auf ihn zurückführt: so ist es der Charakter des Irrthums und der Lüge alles der Erfindung der Menschen zuzuschreiben, und nur auf ihn zu beziehen; jene ist demüthig und bescheiden, aber eben dadurch mächtig und stark; dieser ist ein Produkt des Hochmuths, aber gleichwohl wankend und ungewiß, setzt das Geschöpf über den Schöpfer hinauf, und ist allemal eine Art von Gözendienst.“⁸⁸⁸

Vor diesem Hintergrund erhellt sich ferner, inwiefern die Führung durch die geistige Macht alle im Revolutionszeitalter neuerlich aufgeworfenen Fragen hinsichtlich einer solchen Führung, der Berechtigung von Herrschaft – oder des politischen Denkens –, zum Verstummen bringt:⁸⁸⁹ Insofern politisches Denken, aus Hallers verengender Perspektive auf seinen Gegner (das frühliberale Staatsdenken) betrachtet, schlechthin immer „menschengemacht“ ist, handelt es sich dabei schon prinzipiell um lauter Irrtümer.

Zu guter Letzt überformt die polemische Gesamtanlage der Darlegung seiner „besseren Doktrin“ also Hallers wissenschaftliches Bestreben einer „Restauration der Staatswissenschaft“ vollkommen: zunächst insofern der erst im vierten Band ausgearbeitete „theokratische“ Rahmen derselben den polemischen Dualismus der Argumentation des Initialbandes aufgreift, ihn fortschreibt und jene in einem umfassenderen Sinne beschließt und ferner, da sich die Figur des geistigen Lehrers – welcher der „erste Machtwalter“ ist, dem alle anderen Mächtigen folgen sollen –

886 Vgl. Haller, 1834: 85ff.

887 Vgl. Haller, 1822: 48, wo Haller noch im Fanatismus der Revolutionskriege einen Ausweis höherer Moralität erkennen will.

888 Haller, 1822: 35.

889 Vgl. Haller, 1822: 33.

selbst als ein polemischer Akteur entpuppt, insofern er sich der Überredung bedienen sollte, während er vorgibt, Überzeugung sähen zu wollen.

Die Polemik der Macht und ihre politische Bedeutung

Den Blick zurückgewendet auf den politischen Zweck der „Doktrin“ lässt sich festhalten, dass dieselbe in ihrer sukzessiven Entfaltung mit der Naturordnung darauf hinausläuft, das Wirken des Machtgesetzes, die Strukturierung und Hierarchisierung der gesellschaftlichen und der politischen Welt durch die „Macht“ zu plausibilisieren. Dieselbe erscheint dabei nicht erst in ihrer Voraussetzungslosigkeit und Gewaltförmigkeit als „bloße“ Macht, sondern auch in ihrem sehr direkten Hervorgehen aus Hallers „Empirie“ der gesellschaftlichen Wirklichkeit. Die Polemik der „Restauration“ kann in diesem Sinne letztendlich als eine Polemik der Erfahrung der bloßen Macht kurzgefasst werden: der Beleg, die Erfahrung der bloßen Macht aus den offenkundigen „Tatsachen“ der sozialen Wirklichkeit soll dem Leser verdeutlicht werden. Dieser polemische Beeinflussungsversuch gestaltet sich infolgedessen als ein Öffnen der „geistigen Augen“ für das vermeintlich Offensichtliche, was letztendlich auf die Einsicht in den übergeordneten polemischen Dualismus vom Kampfe des „Reichs Gottes“ gegen das „Reich der Hölle“, personifiziert durch das polemische Objekt, die „revolutionäre Philosophie“, hinausläuft.

Vor diesem Hintergrund erweise sich seine vorgeblich bessere Staatsidee als plausibel, dass die Staaten „eben so gut von oben herab als von unten herauf, und dennoch durchaus rechtmäßig“ haben gebildet werden können,⁸⁹⁰ insofern ein im legitimen (also natürlichen) Vollbesitz der Macht sich befindendes Individuum an der Spitze jedes natürlich-geselligen Verbandes bzw. eines jeden Staates zu finden sei. Wie ist nun aber der politiktheoretische Gehalt dieser Machtlehre vor dem Hintergrund seiner Auseinandersetzung mit dem politischen Denken der Aufklärung bzw. des Frühliberalismus einzuschätzen? Bei der Konzeption seines Machtgesetzes bedient Haller sich naturrechtlicher Begrifflichkeiten; den charakteristischen Unterschied zwischen seinem Denken und der neuzeitlichen Naturrechtstradition macht im Ergebnis jedoch seine Auffassung „gerechtfertigter“, also empirischer wie rechtlicher Ungleichheit zwischen den Menschen.

Als direkte Folge dieses Ungleichheitsdenkens wurde erkannt, dass sich auf der Grundlage seiner partikularistischen, antiegalitären Prämissen keine intersubjektive, „künstliche“ Ordnung etablieren lässt, die sich vom präsupponierten Willen oder den Interessen der Individuen ableitet: Auch wenn die Einzelnen im persistierenden Naturzustand mit gewissen (mitunter stark differierenden) „Rechten“ ausgestattet sind, kann auf diesem Zustand insbesondere kein Gesellschaftsvertrag etwa nach dem Muster desjenigen Thomas Hobbes' begründet werden. Die Möglichkeit einer

890 Haller, 1820a: X.

öffentlichen, mit Sanktionsgewalt unterlegten Rechtsordnung, deren Prinzipien ihrerseits wiederum von einem solchen „Staatsvertrag“ definiert werden, überhaupt zu *verhindern*, wurde schließlich als wesentlicher Sinn der Hallerschen „Entfesselung“ der gesellschaftlichen Ungleichheit im natürlich-geselligen Stande erkannt. Es bedeutet dies in letzter Konsequenz nichts weniger als die Ablehnung des Modells des modernen Staates als solchem.⁸⁹¹

Anhand dieser entscheidenden „Weichenstellung“ im Gedankengang des „Restaurators“ lässt sich eine seiner markantesten Abweichungen von der frühliberalen politischen Theorie abermals begreiflich machen. Wilhelm Metzger beispielsweise will Karl Ludwig von Haller und seine „Naturgesetze“ grundsätzlich vom naturrechtlichen Denken ausgehend deuten, auch wenn dieser sich gegen dessen egalitäre Implikationen wendet; „er bekämpft eigentlich nur eine gewisse vielgebrauchte Konstruktionsmethode innerhalb des Naturrechts, um eine andere – um ‚die Grundregeln des entgegengesetzten wahrhaft natürlichen Staatsrechts‘, an deren Stelle zu setzen.“⁸⁹² Hallers Begründung der Herrschaft und des Staates auf den fortbestehenden Naturzustand und seine Ungleichheitsverhältnisse, die Metzger insgesamt dennoch ein „großes Kunststück“ nennt, sei insofern so ungereimt nicht:

„Das ist, wie gesagt, dem Naturrecht durchaus nicht zuwidergedacht, das ist nur die extreme Durchführung eines gewissen naturrechtlichen Denkmotivs, sozusagen das gegensätzliche Extrem zu Hobbes, der über dem künstlich geschaffenen Vertrags- und Staatszustand den ursprünglichen ‚Naturzustand‘ ganz aus den Augen verliert.“⁸⁹³

Bei seiner Auseinandersetzung mit dem aufklärerisch-frühliberalen Denken wehrt Haller sich also gegen bestimmte Schlussfolgerungen aus dem Naturrechtsgedanken, die zuallererst Thomas Hobbes auf besonders folgenreiche Weise gezogen hat. Die Intention hinter dieser Weigerung ist die Folgende: Indem Haller sich gegen die Ableitung einer Gesamtrechtsordnung aus den Bedürfnissen und den damit verbundenen Rechten der Einzelnen mit der Absicht sträubt, zu verhüten, dass eine *allgemeine* Gewalt dafür eingesetzt werde, für den Schutz und die Gewähr dieser Rechte zu sorgen, versucht er zugleich, die zentrale Lehre der Hobbesschen Staatsbegründung und ihrer „Souveränitätsdoktrin“ zu negieren; die letztere hat Leo Strauss auf den Punkt gebracht hat:

„Die Souveränitätslehre ist eine Rechtslehre. Ihr Kern besteht nicht in der Zweckmäßigkeit der Zuweisung von Machtfülle an die herrschende Autorität, sondern darin, daß jene Macht-

891 Vgl. Metzger, 1917: 274.

892 Metzger, 1917: 272.

893 Metzger, 1917: 272f.

fülle der herrschenden Gewalt *rechtmäßig gehört*. Die Rechte der Souveränität werden der höchsten Gewalt nicht auf der Grundlage eines positiven Gesetzes oder allgemeinen Brauchs, sondern des Naturgesetzes zugewiesen. Die Souveränitätsdoktrin formuliert *natürliches öffentliches Recht*.⁸⁹⁴

Ein solches allgemeinverbindliches Recht natürlichen Ursprungs darf es nach Haller gerade nicht geben, von der Zuweisung einer höchsten Gewalt ganz zu schweigen. Das von Hobbes angedachte natürliche öffentliche Recht, in welchem ein Archetyp der später etwa bei Kant besprochenen Rechtsordnung gesehen werden kann, beruhe auf der im Gesellschaftsvertrag formulierten Fiktion von der Willenskonvergenz des Souveräns und seiner Untertanen, auf deren Grundlage diese durch jenen repräsentiert würden.⁸⁹⁵ Nicht nur die Staatsgewalt, als eine oberste (rechtliche) Gewalt, legitimiert durch ihren in jenem Recht begründeten Zweck, sondern auch die ihr infolgedessen nur „natürlich“ zugeschriebene Machtfülle ist es, gegen die Haller mit seiner eigenwilligen Argumentation naturwüchsiger Herrschaftsmacht letztendlich opponiert, ist diese doch deren praktische Konsequenz. Dieser Zuweisung der Macht „von unten nach oben“ stellt sich Hallers Staatsidee entgegen.

Bereits im „Literaturbericht“ am Anfang der Schrift hatte er vorausgeschickt, dass Thomas Hobbes durch diese Ideen des „bürgerlichen Contracts“ zum „Ahnvater aller Jakobiner, aller revolutionärer Irrthümer“ wurde.⁸⁹⁶ Zur Verschärfung der in der „Restauration“ aufgeworfenen Problematik der Souveränitätsdoktrin musste bis auf des Verfassers Zeit zu Hobbes' Ideen nur noch die Auffassung hinzutreten, dass der Gesellschaftsvertrag wesentlich *demokratische* Implikationen mit sich bringe, was Haller wiederum Jean-Jacques Rousseau zurechnet:⁸⁹⁷ „Von ihm sind zuerst mit dürren Worten die fürchterlichen Sätze ausgesprochen und in Umlauf gebracht worden: das Volk sey und bleibe der Souverain“.⁸⁹⁸

Der insoweit bis zur Volkssouveränität nochmals umrissene Kerngehalt des Hallerschen „Radikalirrtums“ bildet den Inbegriff der „falschen Lehre“, welcher die Revolution anzulasten sei. In deren mittelbarer Zurückweisung durch das Rechts-

894 Strauss, 1977: 197. Hervorhebung A.K.

895 Vgl. Strauss, 1977: 197 (Fn. 30).

896 Haller, 1820a: 43.

897 Zu Grunde liege bei Rousseau schließlich „die nemliche Grille wie bey Hobbes, nemlich der bürgerliche Vertrag, Ursprung der Gewalt bey dem Volk, Abtretung aller Privat-Macht, alles Privat-Urtheils, jedoch nicht an einen einzelnen oder mehrere, sondern nur an die ganze Communität, und die Souverainität soll bey der Volks-Corporation verbleiben“. (Haller, 1820a: 61)

898 Haller, 1820a: 61.

denken Hallers konvergieren das politikwissenschaftliche und das politische Ziel der Schrift, dem „revolutionären System“ eine bessere „Doktrin“ entgegenzustellen und der „Hyder der Revolution“ dadurch nachhaltig zu wehren: In dieser hier aus ideengeschichtlicher Perspektive nachgezeichneten Zuspitzung wird schließlich das Machtgesetz, als Kern dieses Rechtsdenkens, (bzw. die Herrschaft der bloßen Macht) einerseits in seiner Rolle als „Herzstück“ der Polemik abermals nachvollziehbar, während es andererseits als „Schlussstein“ des politiktheoretischen Gehalts der „Doktrin“ erkennbar wird.

Auf diese „Entgegensetzung“ des Machtgesetzes ist beispielsweise auch Panajotis Kondylis gestoßen: „Die Berufung auf das Gesetz der Macht wendet sich offenbar gegen die Volkssouveränitätslehre – also gegen eine Souveränitätslehre, die Haller für despotisch hält.“⁸⁹⁹ Mit Kondylis kann die Machtlehre Hallers als das Mittel einer gezielten „Fraktionierung“ der bedrohlichen Potenz des modernen Staates verstanden werden, in deren Lichte die Macht, insofern sie naturalistisch gedacht wird, als grundsätzlich begrenzt begriffen werde, damit sie niemals absolut und konzentriert – als monopolisierte Staatsgewalt – vorliegen kann. (Ganz entsprechend konnte weiter oben für die Naturordnung gezeigt werden, dass das Machtdenken in ihrem Rahmen vorrangig dazu dient, empirische Gewaltlagen und -vermögen theoretisch zu fassen und aus sich selbst heraus, in ihrem jeweiligen Vorliegen zu „berechtigten“.) Eine insofern „zersplitterte“ Naturmacht werde nach Kondylis immer durch andere Naturmächte gehemmt. Auch auf diese Weise verunmöglicht Haller die staatsbegründenden Konsequenzen der Hobbesschen Lehre von vornherein:

„Dies bedeutet, daß niemand imstande ist, das Gebiet der ‚souveränen‘ Macht zu betreten; angesichts dessen, daß keine Macht absolut ist, bedeutet es aber auch, daß sich die ‚souveräne‘ Macht die von den kleineren Machträgern kontrollierten Gebiete ihrerseits nicht unterwerfen kann. Im Gegenteil: eben weil das Gesetz der Macht auf allen Ebenen und nicht bloß in bezug auf die ‚souveräne‘ Instanz gilt, muß es mehrere voneinander unabhängige, wenn auch ungleiche Gebiete geben, auf denen sich die universale Gültigkeit des Machtgesetzes durch die Anwesenheit eines Machträgers manifestiert [...]. Die urtümliche Macht der unteren Ebenen schränkt somit die ebenfalls urtümliche, aber größere Macht der höchsten Ebene ein; der Souverän bleibt daher nur innerhalb der Grenzen seines eigenen Machtbereichs absolut – was durchaus der traditionellen Auffassung entspricht.“⁹⁰⁰

Tatsächlich scheint Haller in dieser letzten Hinsicht mit der Gesellschaftsordnung des Ancien Régime – insbesondere Deutschlands und seines Ständewesens – indi-

899 Kondylis, 1986: 230.

900 Kondylis, 1986: 231.

rekt konform zu gehen. Diese Fraktionierung der Macht, als welche sein Konzept ungleicher Freier verstanden werden muss, soll zugleich das implizit bleibende politische Ordnungsproblem lösen, welches durch den Verzicht auf das „natürliche öffentliche Recht“ gegeben ist. Die in Folge dieser „Aufsplitterung“ gegebene faktische Hierarchie, die notwendigerweise einen „Obersten“ hervorbringt, wie Haller betont, wird von ihm letzten Endes als annehmbare Gesellschaftsordnung hingestellt und dem Leser als solche anempfohlen, wobei die sich durch ihren „System“-Charakter einstellende, spontane Ordnung in ihrer Zufälligkeit als „natürlich“ verbrämt wird.

4.3 DIE ABSCHLIESSENDEN ERLÄUTERUNGEN DER SCHRIFT

Die sich anschließenden letzten acht Kapitel des Initialbands der „Restauration“ widmen sich der Untermauerung und Illustration der Hallerschen „Doktrin“, ihrer Anwendung auf Detailspekte und der Beantwortung offener Fragen, allerdings ohne, dass in der Substanz dabei Neues hinzutritt. Hierin kündigt sich der weitere Fortgang des mehrbändigen, geradezu zum Lehrbuch entgleitenden Gesamtwerks der „Restauration der Staatswissenschaft“ an.⁹⁰¹ Der verbleibende Inhalt des ersten Bandes ist im Folgenden der Vollständigkeit halber zu umreißen, da auf ihn im bisherigen Verlauf der Untersuchung bisweilen verwiesen wurde.

Das 15. Kapitel greift das eigentliche Grundproblem des 14. wieder auf, nämlich, dass Hallers Konzept der Machtherrschaft sich des Vorwurfs der Schrankenlosigkeit erwehren muss, und zeigt daher „Mittel gegen den Missbrauch der Gewalt“ auf,⁹⁰² wenn auch diese in ihrer mitunter eher eigenwilligen Beschaffenheit kaum einen verlässlichen Eindruck der Sicherheit vermitteln mögen.⁹⁰³ Haller benennt im

901 Vgl. für einen Überblick: Mohl, 1856: 541ff.

902 Vgl. Haller, 1820a: 410. Ausführlicher hierzu: Haller, 1820c: 435ff.

903 Haller sieht in diesem nicht unwichtigen Zusammenhang nun bezeichnenderweise erstens die „eigene Beobachtung und beständige Einschärfung des natürlichen Pflicht-Gesetzes“ vor, das heißt die ständige, allgemeine Übung und Erweckung des Pflichtgefühls, bei den „Kleinen“ wie den „Großen“, denn die Kraft der Wahrheit, sagt er, sei unwiderstehlich. „Daß die eigene Erfüllung der Gerechtigkeit und des Wohlwollens gegen andere Menschen und zumal gegen Mächtigere [!], das beßte Mittel sey, um sich vor ihren Feindseligkeiten und Beleidigungen zu schützen, versteht sich von selbst; man vermeidet dadurch eine Menge von Collisionen, benimmt der Ungerechtigkeit allen Reiz, alle Veranlassung [!], und gute wie böse Gesinnungen auf der einen Seite bringen gewöhnlich auch Reziprozität auf der anderen hervor; gleiches wird gern mit